

RS Vwgh 1999/11/15 97/10/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1999

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs1;

AVG §59 Abs1;

NatSchG Krnt 1986 §57 Abs1;

VVG §4 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/04/24 93/10/0035 4

Stammrechtssatz

Die Bestimmtheitsanforderungen des § 59 Abs 1 AVG dürfen nicht überspannt werden; auf kleinste Entfernungseinheiten bezogene wörtliche oder vermessungstechnische Angaben über die Position von (hier auf Grund eines Auftrages nach § 57 Abs 1 Krnt NatSchG 1986 zu entfernende) Anschüttungen innerhalb einer hinreichend bestimmt umschriebenen Fläche sind insbesondere dann entbehrlich, wenn auf Grund der Verhältnisse in der Natur, vor allem auf Grund einer deutlichen Unterscheidbarkeit der zu entfernenden Anschüttungen von den von diesen nicht betroffenen Flächen, beim Verpflichteten und der Vollstreckungsbehörde kein Zweifel über den räumlichen Umfang des Entfernungsauftrages bestehen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997100117.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>